

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren  
Betriebsdauerverlängerung des KKW Olkiluoto 1+2, Finnland  
Programm der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 10 Abs. 7, letzter Satz, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für die Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftanlagen Olkiluoto 1 + 2 inklusive einer möglichen Erhöhung der thermischen Leistung wird in Finnland eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach finnischem Recht (UVP-Gesetz 252/2017, UVP Verordnung 277/2017) durchgeführt. Derzeit befindet sich das UVP-Verfahren in der ersten Phase (Abgrenzung des Untersuchungsrahmens). Die zuständige UVP-Behörde ist das finnische Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung. Projektwerberin ist Teollisuuden Voima Oyi, Olkiluoto, FI-27160 Eurajoki.

Finnland hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und Art. 7 UVP-RL das Programm der Umweltverträglichkeitsprüfung (EN) mit einer Zusammenfassung (DE) übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom **1. Februar bis 29. März 2024** während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/olkiluoto12lte> sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention /Finnland) abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an Finnland weitergeleitet.

Graz, am 31.01.2024  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:  
i. V. Mag. Lorenz Rösslhuber